



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Münsterplatz 3a
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 48 41
info.weu@be.ch
www.be.ch/weu

N2019-010CU MS/CS

Beschwerdeentscheid vom 21. September 2020

1. **A.**
2. **B.**

Beschwerdeführende

gegen

Jagdinspektorat des Kantons Bern (JI)

betreffend Ausrichtung von Wildschadenersatz (Verfügung des JI vom 20. November 2019; Fall-Nr. 2019-100327)

Sachverhalt

A.

Am 6. November 2019 reichte B. beim JI ein Gesuch um Wildschadenersatz ein. Gemäss Schätzungsbericht sei B. durch einen Luchsangriff ein Schaden an seiner Hausziege (ohne Abstammungsausweis) in der Höhe von insgesamt CHF 1'928.75 (Ziege CHF 1'000, Tierarztkosten CHF 313.75, persönlicher Pflegeaufwand CHF 615) entstanden.

B.

Mit Verfügung des JI vom 20. November 2019 wurde B. eine Entschädigung in der Höhe von CHF 913.75 (Ziege CHF 600, Tierarztkosten CHF 313.75) zugesprochen.

C.

Mit Eingabe vom 6. Dezember 2019 führten B. und A. bei der ehemaligen Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern (seit 1. Januar 2020 Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion [WEU]) Beschwerde gegen die Verfügung des JI vom 20. November 2019 und beantragten, den Stundenaufwand für die Pflege der verletzten (und in der Folge euthanasierten) Ziege zu entschädigen.

D.

In seiner Beschwerdevernehmlassung vom 19. Dezember 2019 beantragte das JI die Abweisung der Beschwerde.

E.

Mit Instruktionsverfügung der WEU vom 13. März 2020 wurde A. ersucht, sein Rechtsschutzinteresse an der Überprüfung der angefochtenen Verfügung darzulegen, da er nicht Verfügungsadressat, sondern ein Dritter sei.

F.

Mit Eingabe vom 23. März 2020 reichten die Beschwerdeführenden eine Stellungnahme zum Rechtsschutzinteresse von A. und eine abschliessende Stellungnahme bei der WEU ein.

Erwägungen:

1.

1.1 Angefochten ist eine Verfügung des JI betreffend Ausrichtung von Wildschadenersatz. Nach Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11) und Art. 62 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) kann gegen Verfügungen des JI betreffend Ausrichtung von Wildschadenersatz bei der WEU Beschwerde geführt werden.

1.2 Der Beschwerdeführer 2 hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 65 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde des Beschwerdeführers 2 ist einzutreten (Art. 67 i.V.m. Art. 32 VRPG).

1.3 Der Beschwerdeführer 1 ist nicht Adressat der Verfügung des JI vom 20. November 2019, sondern ein Dritter. Für eine Beschwerdebefugnis von Dritten wird vorausgesetzt, dass diese von der angefochtenen Verfügung in höherem Mass betroffen sind als eine beliebige andere Person und sie somit über eine besondere Beziehungsnähe zum Streitgegenstand verfügen. Die beschwerdeführende Drittperson muss ausserdem ein unmittelbares, eigenes Interesse rechtlicher oder tatsächlicher Natur an der Anfechtung der Verfügung geltend machen. Das Interesse muss dabei im praktischen Nutzen bestehen, den die erfolgreiche Beschwerde der betroffenen Person eintragen soll, das heisst in der Abwendung eines materiellen oder ideellen Nachteils, den die angefochtene Verfügung für sie zur Folge hätte (Urteil 100.2015.292U des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 12. April 2016, E. 3.2).

A. führte in der Stellungnahme vom 23. März 2020 aus, dass das Verfahren über B. abgewickelt werden könne, da sie in einem engen Verwandtschaftsverhältnis stünden. Er machte somit kein eigenes Rechtsschutzinteresse geltend. Aus diesem Grund ist auf die Beschwerde des A. vom 6. Dezember 2019 nicht einzutreten.

1.4 Die WEU übt volle Rechts- und Ermessenskontrolle aus (Art. 66 VRPG).

2.

2.1 Der Beschwerdeführer 2 macht geltend, dass ihm nebst Wertersatz der Ziege und den Arztkosten auch der Aufwand für die Pflege der in der Folge euthanasierten Ziege entschädigt werden solle. Er habe dafür zirka 20 Stunden aufgewendet. Dass die Pflege der Ziege Teil des Schadens sei, habe er deshalb angenommen, weil diese in Absprache mit dem Wildhüter und dem Tierarzt erfolgt sei. Er sei zudem nicht mehr bereit, zusätzliche Aufwendungen für diese Grossraubtiere auf

sich zu nehmen, seien doch die jährlichen Aufwendungen für diese Tiere (Wolf/Luchs) auf ihrem Hof schon übermässig hoch.

2.2 Das JI hingegen verneint einen Anspruch auf eine Entschädigung für den Pflegeaufwand. Dem Gesuchsteller seien für den Verlust der Ziege der Maximalwert von CHF 600 und die Arztkosten von CHF 313.75 für die Behandlung der verletzten Ziege, im Gesamtbetrag von CHF 913.75, zugesprochen worden. Die Entschädigung der vom Luchs getöteten Ziege erfolge nach der Einschätztabelle des Schweizerischen Ziegenzuchtverbandes. Der zusätzlich geltend gemachte Aufwand von 20.5 Stunden Pflege für eine verletzte Ziege werde abgelehnt, da für die Entschädigung von Arbeitsleistungen in der Verordnung vom 22. November 1995 über die Vergütung und Entschädigung von Wildschäden (Wildschadenverordnung, WSV; BSG 922.51) keine gesetzliche Grundlage bestünde.

2.3 Gemäss Art. 13 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0) beteiligen sich Bund und Kantone an der Vergütung von Schaden, der durch Tiere bestimmter geschützter Arten verursacht wird. Der Luchs ist eine dieser geschützten Arten (Art. 7 i.V.m. Art. 2 und 5 JSG). Der Bund leistet den Kantonen als Abgeltung 80 % der Kosten, die durch Schäden von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen verursacht werden (Art. 10 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [Jagdverordnung, JSV; SR 922.01]).

Der Kanton Bern regelt die Ersatzpflicht in Art. 22 Abs. 1 JWG, wonach der Kanton für Schäden, die die im Bundesrecht verzeichneten Tierarten an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, sowie für Massnahmen zur Vorbeugung gegen Wildschäden angemessene Abgeltungen leistet. Gemäss Art. 3 Abs. 1 WSV wird der Schaden, den die im Bundesrecht bezeichneten Tierarten an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, angemessen entschädigt, soweit die geschädigte Bewirtschafterin oder der geschädigte Bewirtschafter alle zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden getroffen hat. Der Schaden, den Luchs, Biber, Fischotter, Adler, Bär oder Wolf verursachen, ist gesondert auszuweisen (Art. 3 Abs. 4 WSV).

Das gestützt auf Art. 10^{bis} JSV erstellte Konzept Luchs Schweiz, Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Luchsmanagement in der Schweiz aus dem Jahre 2016 (einsehbar unter <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biodiversitaet/publikationen-studien/publikationen/konzept-luchs-schweiz.html>; Stand 28. August 2020) enthält keine Hinweise, ob ein allfälliger Pflegeaufwand eines verletzten Nutztieres entschädigt werden soll. In Ziffer 4.4 auf Seite 11 wird u.a. Folgendes ausgeführt: «Eine Entschädigung von getöteten Nutztieren erfolgt im Grundsatz gegen Vorweisung des Kadavers. (...) Das BAFU empfiehlt den Kantonen, für die Bestimmung der Entschädigungshöhe die Einschätztabelle der nationalen Zuchtverbände beizuziehen.»

In der Wegleitung des JI vom 1. April 2014 zur WSV (einsehbar unter https://www.vol.be.ch/vol/de/index/natur/jagd_wildtiere/wildtiere.html → Wildtierschäden vermeiden, vergüten → Wegleitung zur Wildschadenverordnung; Stand: 31. August 2020) wird in Ziffer 4.1 auf Seite 3 festgehalten, dass die Wertansätze periodisch mit den Tierzuchtverbänden abgesprochen werden. Für Ziegen ohne Abstammungsausweis liegt der Wert bei CHF 400 bis 600 (Anhang Weisung Nr. 14 zur Wegleitung, Ziffer 3.2). Weitere Entschädigungsbeträge für anderweitigen Schaden bzw. Aufwand werden keine genannt.

2.4 Umstritten ist, ob der Pflegeaufwand für die Ziege zu entschädigen ist. Auszulegen ist deshalb, was unter «angemessene Abgeltungen für Schäden» (Art. 22 Abs. 1 JWG) bzw. «Schaden, der angemessen entschädigt wird» (Art. 3 Abs. 1 WSV) zu verstehen ist.

Die Auslegung einer Rechtsnorm dient dem Vorhaben, den wahren Sinn der Vorschrift zu ermitteln (Tschannen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Bern 2014, § 25 N. 2). Für die Normen des Verwaltungsrechts gelten die üblichen Methoden der Gesetzesauslegung. Zur Anwendung gelangen die grammatikalische, historische, zeitgemässe, systematische und teleologische Auslegungsmethode. Heute wird von Lehre und Rechtsprechung für das Verwaltungsrecht der Methodenpluralismus bejaht, der keiner Auslegungsmethode einen grundsätzlichen Vorrang zuerkennt. Vielmehr sollen alle jene Methoden kombiniert werden, die für den konkreten Fall im Hinblick auf ein vernünftiges und praktikables, d.h. ohne unverhältnismässig grossen Verwaltungsaufwand durchsetzbares Ergebnis am meisten Überzeugungskraft haben. Auch auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts steht gemäss der bundesgerichtlichen Praxis die teleologische Auslegungsmethode im Vordergrund. Dabei erachtet das Bundesgericht meist Sinn und Zweck einer Norm als massgeblich, wie sie sich aufgrund der Anschauungen zur Zeit der Rechtsanwendung für die Normadressaten ergeben (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, N. 177 ff.).

2.4.1 Der Begriff des Schadens, wie er im Privatrecht entwickelt worden ist, ist auch im öffentlichen Recht massgebend (BVR 1998 S. 337 E. 2a). Als Schaden gilt nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung die ungewollte Verminderung des Reinvermögens. Er kann in einer Verminderung der Aktiven, einer Vermehrung der Passiven oder in entgangenem Gewinn bestehen und entspricht der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte (BGE 129 III 331 E. 2.1). Gemäss dieser Definition stellen die Arztkosten und der Verlust der Ziege Verminderungen der Aktiven dar und werden somit entschädigt. Durch die geleisteten Stunden des Beschwerdeführers 2 für die Pflege der Ziege wurde der Vermögensstand des Beschwerdeführers 2 hingegen nicht direkt tangiert. Ein entgangener Gewinn wurde weder geltend gemacht noch ist ein solcher ersichtlich. Unter diesem Gesichtspunkt stellen die aufgewendeten Stunden für die Pflege der Ziege somit keinen Schaden im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dar und werden deshalb auch nicht vom Schadensbegriff von Art. 22 JWG und Art. 3 WSV erfasst.

Selbst wenn auch der Pflegeaufwand unter den Schadensbegriff fallen würde, wird ein Wildschaden nach dem Wortlaut sodann nur angemessen entschädigt bzw. es wird nur eine angemessene Abgeltung

für Schäden geleistet (Art. 3 Abs. 1 WSV bzw. Art. 22 Abs. 1 JWG). Unter einer angemessenen Entschädigung wird eine den Umständen entsprechende Entschädigung verstanden. Synonyme für das Wort «angemessen» sind «genügend» oder «ausreichend». Unter einer angemessenen Entschädigung ist somit nicht eine volle Entschädigung, sondern lediglich eine genügende bzw. ausreichende Entschädigung zu verstehen. Dies entspricht auch dem Ziel des JWG, die von Wildtieren verursachten Schäden auf ein tragbares Mass zu begrenzen (Art. 1 Abs. 2 Bst. d JWG). Die Begrenzung des Schadens auf ein tragbares Mass spricht auch dafür, dass nicht alle durch einen Wildschaden verursachten Aufwände zu entschädigen und deshalb die geleisteten Stunden für die Pflege der Ziege nicht in die Berechnung für die Entschädigung aufzunehmen sind.

2.4.2 Die teleologische Auslegungsmethode dient der Eruierung des Sinns und Zwecks einer Norm. Keine Rechtsnorm betreffend Wildschadenersatz spricht ausdrücklich von einer vollständigen Entschädigung, sondern lediglich von einer angemessenen Abgeltung bzw. Schäden seien angemessen zu entschädigen. Die rechtlichen Bestimmungen haben den Sinn und Zweck, den Schaden, den ein geschütztes Wildtier einem Nutztier zufügt, auf ein tragbares Mass zu begrenzen (Art. 1 Abs. 2 Bst. d JWG). Es geht in erster Linie um einen Beitrag an den Schaden, damit der selber zu übernehmende Schaden tragbar ist, und nicht um die Ausgleichung aller Aufwände, die durch den Wildschaden verursacht wurden. Die persönliche Leistung für die Pflege eines Tieres lässt sich somit auch mittels der teleologischen Auslegungsmethode nicht unter den Begriff der angemessenen Entschädigung bzw. der angemessenen Abgeltung für Schäden subsumieren. Zudem ist eine Tierhalterin oder ein Tierhalter bereits von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, für seine Tiere zu sorgen. Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren (Art. 6 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 [TSchG; SR 455]). Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss das Befinden der Tiere so oft wie nötig überprüfen (Art. 5 Abs. 1 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 [TSchV; SR 455.1]) und ist dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden (Art. 5 Abs. 2 TSchV). An diesen Pflichten des Beschwerdeführers 2 vermag auch dessen Begründung nichts zu ändern, die Pflege sei in Absprache mit dem Wildhüter und dem Tierarzt erfolgt. Letztlich entscheidet der Beschwerdeführer 2 als Tierhalter, ob und welche Behandlung er im Rahmen der tierärztlichen Empfehlungen und der tierschutzrechtlichen Bestimmungen bei der verletzten Ziege durchführen will. Es widerspricht nicht dem Sinn und Zweck der vorliegend angewandten Normen, wenn er den mit dieser Entscheidung zusammenhängenden zeitlichen Aufwand selbst zu tragen hat, zumal er die Pflege seiner verletzten Ziege mit seinen Pflichten gemäss der Tierschutzgesetzgebung verbinden konnte.

2.4.3 In Art. 22 Abs. 1 JWG bzw. Art. 3 Abs. 1 WSV wird wiedergegeben, dass eine angemessene Abgeltung für Schäden geleistet bzw. der Schaden angemessen entschädigt wird. Weder im Vortrag des Regierungsrats betreffend JWG (Tagblatt des Grossen Rates 2002, Beilage 6, S. 15 f.) noch in den

Vorträgen der Volkswirtschaftsdirektion (VOL) vom 10. Oktober 1995 und vom 22. September 2006 betreffend WSV (S. 2 f. resp. S. 3 f.) wird Näheres dazu konkretisiert. Die historische Auslegung gibt somit keine Anhaltspunkte, ob der Pflegeaufwand für die Ziege zu entschädigen ist.

2.4.4 Mittels der systematischen und der zeitgemässen Auslegung kann hingegen weder etwas zu gunsten noch zuungunsten des Beschwerdeführers 2 abgeleitet werden.

2.5 Die Behörde hat das ihr eingeräumte Ermessen stets pflichtgemäss, d.h. verfassungs- und gesetzeskonform, auszuüben und insbesondere das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Nicht pflichtgemässes Handeln wird dabei nicht nur im Fall von eigentlichen Rechtsfehlern angenommen, sondern bereits dann, wenn sich ein Verwaltungsakt als unangemessen erweist. Dem Vorwurf unangemessenen Handelns setzt sich eine rechtsanwendende Behörde aus, wenn sie zwar innerhalb des ihr eingeräumten Entscheidungsspielraums bleibt, ihr Ermessen aber in einer Weise ausübt, die den Umständen des Einzelfalls nicht gerecht wird und deshalb unzweckmässig ist (vgl. Verwaltungspraxis der Bundesbehörden VPB 69.69, E. 7.2). Eine Verwaltungsjustizbehörde überprüft die Angemessenheit behördlichen Handelns an sich frei (Art. 66 Bst. c VRPG). Allerdings auferlegt sich die WEU Zurückhaltung und greift nicht leichthin in Ermessensentscheide der Vorinstanz ein, wenn sich diese durch besonderes einschlägiges Fachwissen sowie eine umfassendere Praxis auszeichnet und über einen gewissen Handlungsspielraum verfügt (vgl. BGE 133 II 35, S. 39, E. 3; Markus Müller, Bernische Verwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. 2011, S. 176).

Die Formulierungen «*angemessene* Abgeltungen für Schäden» (Art. 22 Abs. 1 JWG) bzw. «Schaden, der *angemessen* entschädigt wird» (Art. 3 Abs. 1 WSV) räumen dem JI ein Ermessen bezüglich der Entschädigungsfolgen ein. Das JI hat einen gewissen Handlungsspielraum, welche Aufwände entschädigt werden, und verfügt diesbezüglich über eine umfassendere Praxis. Deshalb auferlegt sich die WEU eine gewisse Zurückhaltung bei der Überprüfung der Angemessenheit. Das JI hat seinen Ermessensspielraum gestützt auf die Gesetzesauslegung gesetzeskonform und unter Berücksichtigung des vorliegenden Einzelfalls ausgeübt: Art. 22 Abs. 1 JWG und Art. 3 Abs. 1 WSV sind so auszulegen, dass nicht jeder Aufwand entschädigt werden muss (vgl. E. 2.4 ff.). Das JI entschädigt vorliegend dem Beschwerdeführer 2 den Wert der Ziege von CHF 600 sowie die Tierarztkosten von CHF 313.75. Der Beschwerdeführer 2 erhält also für diejenigen Aufwände, die eine Verminderung seiner Aktiven bewirken, eine Entschädigung. Diese deckt auch den grösseren Teil seiner Aufwände ab. Die Praxis des JI, dass der persönliche Pflegeaufwand des Beschwerdeführers nicht entschädigt wird, ist somit angemessen.

2.6 Aus dem vorstehend Ausgeführten ergibt sich, dass Art. 22 Abs. 1 JWG und Art. 3 Abs. 1 WSV so auszulegen sind, dass der vom Beschwerdeführer 2 geltend gemachte Aufwand für die Pflege der Ziege nicht unter «*angemessene* Abgeltung für Schäden» bzw. «Schaden, der *angemessen* entschädigt wird» subsumiert werden kann und somit nicht entschädigt wird. Die Nichtentschädigung des persönlichen Pflegeaufwands erweist sich als angemessen. Somit ist die angefochtene Verfügung des JI vom 20. November 2019 nicht zu beanstanden.

3.

3.1 Aus den obigen Erwägungen ergibt sich, dass auf die Beschwerde des Beschwerdeführers 1 nicht eingetreten werden kann (vgl. diesbezüglich E. 1.3 hiervor). Die Beschwerde des Beschwerdeführers 2 erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

3.2 Der Beschwerdeführer 1 gilt aufgrund des Nichteintretens als unterliegend und wird deshalb grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der entsprechende Aufwand im Rahmen des Beschwerdeverfahrens als sehr untergeordnet erscheint. Deshalb wird auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet. Der Beschwerdeführer 2 unterliegt in diesem Beschwerdeverfahren. Er hat Verfahrenskosten im Umfang von CHF 1'000 zu tragen. Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 104 Abs. 3 VRPG).

Demnach entscheidet die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion:

1. Auf die Beschwerde des A. vom 6. Dezember 2019 wird nicht eingetreten, die Beschwerde des B. vom 6. Dezember 2019 wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens vor der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, bestimmt auf insgesamt **CHF 1'000**, werden B. zur Bezahlung auferlegt. A. werden keine Verfahrenskosten zur Bezahlung auferlegt. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids.
3. Parteikosten werden keine gesprochen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens dreifach einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.